



## **Protokoll über die achtzehnte Sitzung des Ausschusses 2 / Teil II**

### Anwesende Ausschussmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek, Vorsitzender  
Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Matthias Germann (Vertreter für Dr. Herbert Sausgruber)  
Univ.-Prof. Dr. Clemens Jabloner  
Dr. Elfriede Mayerhofer  
Dr. Klaus Wejwoda (ständiger Vertreter für Ök.Rat Rudolf Schwarzböck)

### Entschuldigt:

Univ.-Prof. Dr. Peter Böhm  
Dr. Peter Kostelka  
Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger  
Ass.-Prof. Dr. Klaus Poier  
Dr. Johannes Schnizer

### Weitere Teilnehmer:

Mag<sup>a</sup>. Andrea Martin (ständige Expertin)  
Dr. Marlies Meyer (Beobachterin für Dr. Eva Glawischnig)  
Dr. Karl Megner (Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents)  
Dr. Gert Schernthanner (Mitarbeiter des Büros des Österreich-Konvents)  
Brigitte Birkner (Mitarbeiterin des Büros des Österreich-Konvents)

Datum: **13. November 2004**  
Beginn: 10.<sup>00</sup> Uhr  
Ende: 12.<sup>15</sup> Uhr

Tischvorlagen:

Präsident Univ.-Prof. Dr. *Karl Korinek*, Textvorschlag „Vermögenssubstanzsicherung – Elektrizitätsunternehmen“;

SChef Dr. *Werner Pürstl* (Bundesministerium für Justiz), Antwortschreiben vom 5. November 2004 betreffend die Umsetzung des Europäischen Haftbefehls durch die Italienische Republik.

**T A G E S O R D N U N G:**

- 1.) Genehmigung des Protokolls über die 17. Sitzung vom 5. November 2004; schon erledigt
- 2.) Besprechung der von anderen Ausschüssen eingelangten Antworten auf die „Zuweisungen“ durch den Ausschuss 2
- 3.) Zuordnung von Bestimmungen der Konvention zur Verhütung des Völkermords (Tabellenteil II, S. 76 f); schon erledigt
- 4.) Einwände gegen Vorschläge des Ausschusses 2 hinsichtlich der rechtstechnischen Vorgangsweise bei einzelnen Normen (Abg. z. NR Dr. *Glawischnig*); schon erledigt
- 5.) Fortsetzung der Diskussion zum Thema Verfassungsregelungen betreffend Vermögenssubstanzsicherung (Elektrizitätswirtschaft, Bundesforste)
- 6.) Fortsetzung der Diskussion zu Art. 9 Abs. 2 B-VG: Sollen Mitwirkungsrechte nach dem Muster des Art. 23e B-VG eingeführt werden?
- 7.) Art. 50 B-VG – innerstaatliche Genehmigung von Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen, Fortsetzung der Diskussion; schon erledigt
- 8.) Textvorschlag für die formalen Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht (vgl. Ausschussbericht, S. 31) und für Verfassungsausführungsgesetze
- 9.) Textvorschläge zur Verfassungsbereinigung (rechtstechnische bzw. legistische Umsetzung jener Normen, die mit folgenden Sigeln bezeichnet wurden: F01 bis F04, F11, F21, F22)
- 10.) Überlegungen (Textvorschläge) hinsichtlich der Struktur des Übergangsrechts und der „Trabanten“
- 11.) Überlegungen (Textvorschläge) zum Thema „Sammelgesetze“ (auch hinsichtlich einfacher Gesetze)
- 12.) Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer und eröffnet die Sitzung.

## **Tagesordnungspunkt 2.: Besprechung der von den anderen Ausschüssen eingelangten Antworten auf die „Zuweisungen“ durch den Ausschuss 2**

Der Ausschussvorsitzende weist zunächst auf die schon in der gestrigen Sitzung vertretene Meinung hin, wonach eine detaillierte Durchforstung der Antworten der verschiedenen Ausschüsse, die zum Teil ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen und zum Teil keinen Konsens erzielt haben, zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich sei. Im Sinne der in der gestrigen Sitzung konsentierten „Grobsiebung“ werden die bisher eingelangten Antworten vom Ausschussvorsitzenden selbst (für die Ausschüsse 1 und 8), von Präsident Univ.-Prof. Dr. *Jabloner* (für die Ausschüsse 6, 7 und 9) und von Univ.-Prof. Dr. *Wiederin* (für die Ausschüsse 3 und 5) im Folgenden kurz und überblicksartig dargestellt:

### Zu Ausschuss 1:

Das Neutralitätsgesetz in der Fassung vom 26. Oktober 1955 solle nach einhelliger Auffassung des Ausschusses 1 im Hinblick auf die Ratifizierung sowie die historische und völkerrechtliche Bedeutung ein „Trabantengesetz“ werden. Hinsichtlich der Bundesverfassungsgesetze über den umfassenden Umweltschutz einerseits und für ein atomfreies Österreich andererseits habe der Ausschuss 1 – teilweise konsentiert – Formulierungen für Staatszielbestimmungen entwickelt, die im Falle ihrer Umsetzung die derzeitigen Bundesverfassungsgesetze obsolet machen würden. Sollte es zu keinem Staatszielkatalog kommen, sollten sowohl das Atom-BVG als auch das BVG über den umfassenden Umweltschutz erhalten bleiben. Zur Frage der Vermögenssubstanzsicherung habe man vom Ausschuss 1 keine Antwort erhalten.

### Zu Ausschuss 3:

Zur Frage der verfassungsgesetzlichen Garantie der bestehenden Städte mit eigenem Statut bestehe im Ausschuss 3 Konsens darüber, dass diese im § 4 der B-VG-Novelle 1962 vorgesehene Garantie erhalten bleiben solle. In rechtstechnischer Hinsicht sei die Meinung im Ausschuss 3 jedoch geteilt: während ein Teil der Ausschussmitglieder die Ansicht vertrete, dass die Regelung in das vom Ausschuss 2 vorgeschlagene Verfassungsbegleitgesetz aufgenommen werden solle, meinen andere Ausschussmitglieder – ausgehend davon, dass dieses Verfassungsbegleitgesetz nur zeitlich befristete Bestimmungen enthalten solle –, dass die Bestimmung über die Städte mit eigenem Statut (Art. 116 Abs. 3 B-VG) in Form einer allgemeinen Regelung Aufnahme in die Verfassung finden solle.

Hinsichtlich zweier Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Gnadenrecht des Bundespräsidenten vertrete der Ausschuss 3 die Meinung, dass sowohl die in § 23 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten als auch die in § 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof vorgesehenen Regelungen als Verfassungsbestimmungen außerhalb des B-VG entfallen könnten, wenn Art. 65 Abs. 2 lit. c) B-VG in der vom Ausschuss 3 vorgeschlagenen Form neu gefasst werde.

### Zu Ausschuss 4:

Da die Antworten des Ausschusses 4 dem Vorsitzenden des Ausschusses 2 erst heute in der Früh zugegangen sind, ist eine seriöse Behandlung der Antworten dieses Ausschusses in der heutigen Sitzung nicht möglich.

#### Zu Ausschuss 5:

Die Beratungen des Ausschusses 5 über die vom Ausschuss 2 übermittelten Zuweisungen hätten zwar ergeben, dass von rund 60 außerhalb des B-VG stehenden, die Gesetzgebung betreffenden Kompetenznormen lediglich eine (allenfalls zwei) beibehalten werden solle(n) (Übergangsbestimmungen für das Opferfürsorgegesetz). Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen bestehe im Ausschuss 5 Konsens, dass diese in den neuen Kompetenztatbeständen aufgehen sollen und eine Kompetenzgrundlage außerhalb des B-VG damit hinfällig werde. Grundsätzlich sei daher für den Ausschuss 5 die erfreuliche Tendenz hin zur Verfassungsbereinigung festzustellen. Diese grundsätzlich erfreuliche Tendenz werde jedoch dadurch getrübt, dass in mehr als der Hälfte der 60 Bestimmungen eine konsensuale Lösung nicht gefunden werden können, sodass man für diese Bestimmungen Variantenvorschläge (in der Regel zwei Varianten) gemacht habe, was die weitere Arbeit des Ausschusses 2 erschweren werde. Dazu komme, dass sich der Ausschuss 5 in manchen Bereichen (wie etwa E-Control oder Wohnbauförderung) mit dem Hinweis für unzuständig erklärt habe, dass es sich insoweit um bloße Vollzugskompetenzen handle.

#### Zu Ausschuss 6:

Seitens des Ausschusses 6 gebe es zu den Zuweisungen des Ausschusses 2 noch keine abschließende Antwort, sondern vielmehr eine Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. *Raschauer*. In dieser werde vorgeschlagen, dass einige verfassungsrechtliche Bestimmungen im Fall der Neuregelung der Weisungsfreistellung wegfallen könnten. Darüber hinaus werde an Neuerungen in den Bereichen der Diensthoheit (Art. 21 Abs. 3 B-VG; dies sei jedoch nicht unumstritten) und des Vollzugs des Staatsbürgerschaftsrechts gedacht.

#### Zu Ausschuss 7:

Der Großteil der Zuweisungen an diesen Ausschuss betreffe Verfassungsbestimmungen in Zusammenhang mit der Weisungsfreistellung bestimmter Behörden und Organe; diese könnten durch eine allgemeine Formulierung, die derzeit im gemeinsamen Ausschuss 6 und 7 erarbeitet werde, überflüssig werden.

#### Zu Ausschuss 8:

Die Verfassungsbestimmungen aus dem Bereich des Unvereinbarkeitsgesetzes sollen im Zuge der Beratungen über das Unvereinbarkeitsrecht behandelt werden. Zur Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung der Rechnungshofkontrolle im ORF-Gesetz habe der Präsident des Rechnungshofs dahingehend Stellung genommen, dass § 31a Abs. 1 Rundfunkgesetz nicht im Verfassungsrang stehen müsste, vielmehr eine Generalklausel genügen würde, wonach der Rechnungshof „durch Gesetz eingerichtete Rechtsträger“ prüfen könne. Die Frage des weiteren Schicksals des im Verfassungsrang stehenden § 4 Abs. 1, 7 und 9 Wehrgesetz 2001 über die Einrichtung der Bundesheer-Beschwerdekommision hänge von den Ergebnissen des gemeinsamen Ausschusses 6 und 7 ab.

Zu Ausschuss 9:

Auch in diesem Bereich gebe es einige Verfassungsbestimmungen, die einerseits durch eine zukünftige generelle Regelung der Weisungsfreistellung von Behörden und Organen und andererseits durch die zukünftige Integration von weisungsfreien Verwaltungsbehörden und Verwaltungsorganen in die (Landes-) Verwaltungsgerichte erster Instanz obsolet werden könnten. Auch hinsichtlich der die ordentliche Gerichtsbarkeit betreffenden §§ 8 und 28 des Übergangsgesetzes 1920 zeichne sich die Möglichkeit einer Verfassungsvereinbarung ab.

Zu Ausschuss 10:

Die von verschiedenen Mitgliedern des Ausschusses 10 erstatteten Antworten auf die Zuweisungen des Ausschusses 2 bleiben in der heutigen Sitzung unbehandelt.

Der Ausschussvorsitzende resümiert zu diesem Tagesordnungspunkt, dass eine genauere „Durchforstung“ der Antworten der einzelnen Ausschüsse zum derzeitigen Zeitpunkt wenig zweckmäßig sei, zumal es zu viele „Unbekannte“ gebe und mit zu vielen Hypothesen gearbeitet werden müsste, sodass die endgültige Behandlung der Antworten der einzelnen Ausschüsse dem im Moment an sich vorgesehenen „zweiten Durchgang“ vorbehalten bleiben müsse.

### **Tagesordnungspunkt 5.: Fortsetzung der Diskussion zum Thema Verfassungsregelungen betreffend Vermögenssubstanzsicherung (Elektrizitätswirtschaft)**

Der Ausschussvorsitzende fasst die bisherigen Beratungen dahingehend zusammen, dass die Diskussion drei verschiedene Varianten ergeben habe, und zwar zum ersten eine bloß verbale Bereinigung in Gestalt des von Dr. *Schnizer* vorgelegten Textentwurfs, zum zweiten eine allgemeinere, mehr am Unternehmenszweck orientierte Formulierung im Verfassungsrang (zu dieser gleich im Folgenden) und zum dritten eine verfahrensrechtliche Variante, die darin bestehe, die Veräußerung von Energieunternehmen oder Anteilen daran an eine qualifizierte parlamentarische Mehrheit zu binden (zur letztgenannten Variante hat Univ.-Prof. Dr. *Wiederin* einen Textvorschlag zugesagt, der bei der nächsten Ausschusssitzung beraten werden soll).

Im Sinne der zweit genannten Variante hat der Ausschussvorsitzende einen Textvorschlag folgenden Wortlauts ausgearbeitet:

*„Von den Anteilsrechten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (VERBUND) müssen mindestens 51 v. H. im Eigentum des Bundes verbleiben. Gleiches gilt für die Landeselektrizitätsgesellschaften und die Illwerke AG im Hinblick auf die Anteile der Länder. Von den Unternehmungen zur Produktion und Verteilung von elektrischer Energie, die sich zum Zeitpunkt ... im Mehrheits- oder Alleineigentum des Bundes oder der VERBUND befinden, müssen mindestens 51 v. H. im Eigentum des Bundes oder der VERBUND verbleiben.“*

In der anschließenden Diskussion wird an diesem Textvorschlag in verschiedener Weise Kritik geübt: Einerseits müsse die Illwerke AG, die von der derzeitigen Regelung nicht erfasst sei, aus dem vorliegenden Textvorschlag – ebenso wie aus dem Textvorschlag von Dr. *Schnizer* – wieder heraus genommen werden. Andererseits sei der im Textvorschlag verwendete Begriff der „Landeselektrizitätsgesellschaften“ ein im geltenden Verfassungsrecht

nicht enthaltener und insoweit unscharfer Begriff. Außerdem solle der zweite Satz des Textvorschlags nicht mit dem Wort „Gleiches“, sondern mit dem Wort „Entsprechendes“ eingeleitet werden. Der dritte Satz des Textvorschlags sollte besser lauten:

*„Die Unternehmungen zur Produktion und Verteilung von elektrischer Energie ... müssen mindestens zu 51 v. H. im Eigentum des Bundes oder der Verbund verbleiben.“*

Schließlich könnte im Textvorschlag auch besser von *„Unternehmen zur Produktion und Verteilung von elektrischer Energie, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder im Eigentum von Unternehmungen stehen, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden,“* gesprochen werden.

Der Ausschussvorsitzende verteidigt den Terminus „Landeselektrizitätsgesellschaften“, der einer (historischen) Interpretation zugänglich sei, und sagt zu, seinen Textvorschlag im Hinblick auf die weiteren heute erstatteten Verbesserungsvorschläge zu überarbeiten und in der nächsten Sitzung neuerlich zur Beratung vorzulegen.

### **Tagesordnungspunkt 6.: Fortsetzung der Diskussion zu Art. 9 Abs. 2 B-VG: Sollen Mitwirkungsrechte nach dem Muster des Art. 23e B-VG eingeführt werden?**

Der Ausschussvorsitzende zitiert aus dem Ergänzungsmandat für den Ausschuss 2 vom September 2004, wonach dieser vom Präsidium um die Ausarbeitung eines Textvorschlags folgenden Inhalts ersucht worden sei: *„Dem Nationalrat soll im Zusammenhang mit Staatsverträgen, durch die Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder fremde Staaten übertragen werden bzw. die Tätigkeit von Organen fremder Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland geregelt wird, ein Mitwirkungsrecht nach dem Muster des Art. 23e B-VG eingeräumt werden.“*

In der Diskussion wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Verwirklichung des vom Präsidium geäußerten Wunsches systemwidrig wäre und das ergänzende Mandat in diesem Punkt unklar sei. Hingewiesen wird auch darauf, dass das Problem für den Bereich der Länder (Mitwirkungsrecht nach dem Muster des Art. 23d B-VG) bereits diskutiert worden sei.

Festgehalten wird weiters, dass durch den in der gestrigen Sitzung präsentierten Textvorschlag von Univ.- Prof. Dr. *Öhlinger* für einen neuen Art. 50 Abs. X das Anliegen des Präsidiums zum Teil bereits erfasst sei, zumal durch diesen Vorschlag diese Informationsrechte des Nationalrats (und des Bundesrats) gestärkt würden.

Als Ergebnis der Diskussion kann festgehalten werden, dass es sich bei diesem Punkt des ergänzenden Mandats des Präsidiums offenbar um ein Missverständnis handle, zumal das Verfahren gemäß Art. 23e B-VG nicht „passe“. Insoweit es dem Präsidium um eine Stärkung der Informationsrechte des Parlaments gehe, werde diesem Anliegen bereits durch den von Univ.-Prof. Dr. *Öhlinger* unterbreiteten Textvorschlag weitgehend entsprochen. Ein Mitwirkungsrecht zugunsten des Nationalrats in Form einer bindenden Stellungnahme sei insofern systemwidrig und überflüssig, als es ja der Nationalrat selbst sei, der letztlich die Entscheidung treffe.

## **Tagesordnungspunkt 8: Textvorschlag für die formalen Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht (vgl. Ausschussbericht, S. 31) und für Verfassungsausführungsgesetze**

Der Ausschussvorsitzende knüpft an den Bericht des Ausschusses 2 vom 9. Juli 2004 an und wiederholt, dass die Erlassung, Abänderung und Aufhebung von Verfassungsrecht nur zulässig sein solle, wenn dies im Nationalrat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werde (qualifizierte Mehrheit), das Erfordernis der entsprechenden Mitwirkung des Bundesrats eingehalten werde, entweder die Verfassungsurkunde selbst oder das Verfassungsbegleitgesetz geändert werde und schließlich ein für jede Änderung des Bestands an Verfassungsrecht notwendiges, eigenes Gesetz erlassen werde, das (ausschließlich) den Text der Verfassungsurkunde oder des Verfassungsbegleitgesetzes ausdrücklich ändere und selbst als Verfassungsgesetz zu bezeichnen sei.

In der Diskussion wird zunächst festgehalten, dass die zukünftige Verfassung nach dem derzeitigen Konzept des Ausschusses 2 nur mehr aus drei verschiedenen Kategorien von Verfassungsrecht bestehen sollte, nämlich der Stammurkunde, dem Verfassungsbegleitgesetz und den „Trabanten“, die in einem „Art. 149 B-VG neu“ taxativ aufgezählt werden sollten. Von einer Seite wird die Frage aufgeworfen, wie diese Trabanten in Zukunft geändert werden können: Ein Teil des Ausschusses tritt zunächst dafür ein, dass jede Änderung eines Trabanten einer verfassungsgesetzlichen Grundlage bedürfe; ein solches Verfassungsgesetz solle einerseits die entsprechende Ziffer im neuen Art. 149 B-VG und andererseits den Verfassungstrabanten novellieren (ändern, ergänzen oder auch aufheben). Dem wird von einem anderen Teil des Ausschusses jedoch entgegen gehalten, dass eine solche Lösung streng genommen dem Verbot von Sammelgesetzen, auf das man sich im Ausschuss 2 bereits geeinigt habe, widersprechen würde. Es sollte daher keine verfassungsrechtliche, sondern bloß eine einfachgesetzliche Grundlage (wenngleich mit qualifizierter Mehrheit; so genanntes „2/3-Gesetz“) notwendig sein. Das hätte auch den Vorteil, dass man in der Aufzählung im neuen Art. 149 B-VG nicht die jeweils aktuell geltende Fassung, sondern lediglich die Stammfassung der Verfassungstrabanten anführen müsste.

Univ.-Prof. Dr. *Wiederin* sagt schließlich zu, bis zur nächsten Sitzung am 26. November 2004 einen Textvorschlag für ein relatives Inkorporationsgebot auf Verfassungsebene auszuarbeiten.

## **Tagesordnungspunkt 9.: Textvorschläge zur Verfassungsbereinigung (rechtstechnische bzw. legistische Umsetzung jener Normen, die mit folgenden Sigeln bezeichnet wurden: F01 bis F04, F11, F21, F22)**

Der Ausschussvorsitzende hält fest, dass die Frage der Verfassungsbereinigung bzw. deren rechtstechnische Umsetzung ganz entscheidend davon abhängt, ob es eine völlig neue Verfassungsurkunde oder aber nur eine große Teilnovelle zum jetzigen B-VG geben werde. Sollte es tatsächlich zu einer neuen Urkunde kommen, könnte die Lösung darin bestehen, alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des neuen B-VG in Geltung stehenden und vom Ausschuss 2 mit den Sigeln F01 bis F04 bedachten Bundesverfassungsgesetze, Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, verfassungsranigen Staatsverträge, Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen und Verfassungsbestimmungen

in Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG „en bloc“ aufzuheben bzw. als nicht (mehr) geltend festzustellen, sofern sie in den nachfolgenden Übergangsbestimmungen nicht ausdrücklich genannt werden. Eine solche Übergangsbestimmung müsse jedenfalls der taxativen Aufzählung jener Regelungen dienen, die derzeit noch im Verfassungsrang stehen, jedoch aufgrund der Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses 2 ihres Verfassungsrangs entkleidet werden sollten (Sigel F11).

Von einer Seite wird gefordert, die vom Ausschuss 2 mit den Sigeln F01 bis F04 bedachten Bestimmungen entweder im Verfassungstext oder in den Erläuterungen taxativ aufzuzählen. Dem wird jedoch von anderer Seite entgegen gehalten, dass eine solche Aufzählung entweder richtig, dann aber überflüssig, oder aber falsch und in diesem Fall „gefährlich“ sei, zumal sie zu falschen Schlussfolgerungen bzw. Umkehrschlüssen verleiten könnte. Die Gefahr, dass eine solche Aufzählung unvollständig wäre, weil z. B. eine einzige Bestimmung fehle, sei angesichts des enormen Umfangs der von Mag. *Martin* zusammengestellten Tabellen (die ja die Grundlage für eine solche Aufzählung bilden müssten) doch gegeben.

Schließlich wird in diesem Zusammenhang die Meinung vertreten, dass die vom Ausschuss 2 geplante Einführung eines relativen Inkorporationsgebots zu einer Änderung des Art. 44 Abs. 3 B-VG führen und damit eine Gesamtänderung der Verfassung nach sich ziehen müsste, was ein Argument für eine völlig neue Verfassungsurkunde sei.

### **Tagesordnungspunkt 10.: Überlegungen (Textvorschläge) hinsichtlich der Struktur des Übergangsrechts und der „Trabanten“**

In diesem Punkt kann im Ausschuss Konsens darüber erzielt werden, dass geltendes Verfassungsrecht, insbesondere geltende Staatsverträge, auch durch bloße Verweise in das zukünftige Regime übergeleitet werden könne. Eine detailliertere Befassung mit dem Übergangsrecht sei zum derzeitigen Zeitpunkt, wo die Struktur der zukünftigen Verfassung noch nicht einmal ansatzweise bekannt sei, jedenfalls verfrüht.

### **Tagesordnungspunkt 11.: Überlegungen (Textvorschläge) zum Thema „Sammelgesetze“ (auch hinsichtlich einfacher Gesetze)**

Der Ausschussvorsitzende zitiert aus dem Ergänzungsmandat des Präsidiums, wonach der Ausschuss 2 ersucht werde, seine Überlegungen zum Thema „Sammelgesetze“ unter folgenden Gesichtspunkten zu vertiefen und allenfalls einen Textvorschlag vorzulegen: *„Eine Regelung betreffend Sammelgesetze soll die Verknüpfung einzelner gesetzlicher Vorhaben, soweit diese als sinnvoll anzusehen ist, nicht verhindern. Weiters soll eine Regelung klar zum Ausdruck bringen, anhand welcher Kriterien das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Sammelgesetzes zu beurteilen ist. Zu prüfen ist insbesondere, ob das Abstellen auf den „Grundsatz der Einheit der Materie“ geeignet ist, diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, bzw. welche alternativen Formulierungen für eine Regelung betreffend Sammelgesetze herangezogen werden können.“*

In der Diskussion wird von mehreren Seiten der derzeitige legistische Zustand, wonach in so genannten „Sammelgesetzen“ sehr viele (manchmal einige Dutzend) Gesetze und Gesetzesnovellen verschiedensten Ursprungs und verschiedensten Inhalts zusammengefasst werden, als für den Rechtsanwender unzumutbar bezeichnet.



Festgehalten wird, dass man das Problem der Sammelgesetze sowohl unter materiellrechtlichen als auch unter formalrechtlichen Gesichtspunkten angehen könne: In materiellrechtlicher Hinsicht könnte man etwa anordnen, dass in Sammelgesetzen nur solche Gesetzesänderungen zusammengefasst werden dürfen, die einen sachlichen Bezug zueinander haben (Grundsatz der „Einheit der Materie“); im Ausschuss besteht jedoch weitgehend Übereinstimmung, dass ein derartiger materiellrechtlicher Ansatz weitere Probleme aufwerfe und eine solche Abgrenzung jedenfalls unscharf sei.

In formalrechtlicher Hinsicht könnte man andererseits anordnen, dass in Sammelgesetzen jedenfalls keine Verfassungsrechtsänderungen vorgenommen werden dürfen oder – darüber hinaus – auch keine neuen Gesetze (Stammgesetze) erlassen werden dürfen; auch der zuletzt genannte Vorschlag berge jedoch ein gewisses Missbrauchspotential in sich. Ein anderer Ansatz wäre, dass nur solche Gesetzesentwürfe zu einem Sammelgesetz zusammengefasst werden dürfen, die demselben Bundesministerium entspringen oder aber von demselben parlamentarischen Ausschuss behandelt werden. Schließlich könnte man auch anordnen, dass sich im Titel der Gesetzesnovelle der Inhalt widerspiegeln müsse („Ehrlichkeit des Titels“). Einigkeit besteht im Ausschuss jedenfalls insoweit, als den zuletzt genannten formalrechtlichen Gesichtspunkten der Vorzug gegenüber rein materiellrechtlichen Gesichtspunkten zu geben sei.

Hinsichtlich der Sanktionsfolgen wird die Meinung vertreten, dass eine entgegen dem Verbot von Sammelgesetzen erlassene Bestimmung nicht schlichtweg nichtig, sondern vielmehr bloß anfechtbar bzw. vernichtbar (durch Erkenntnis des VfGH) wäre.

Zum Thema „Verbot von Sammelgesetzen“ kündigt Präsident Univ.-Prof. Dr. *Jabloner* einen Textvorschlag für die nächste Sitzung an.

Der Termin für die nächste (vorläufig letzte) Sitzung am 26. November 2004 bleibt aufrecht.

Der Vorsitzende dankt allen Teilnehmern für deren rege Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Nächste Sitzung: 26. November, 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Schriftführung: Dr. Karl Megner  
Dr. Gert Schernthanner  
Brigitte Birkner

Vorsitzender: Präsident Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek

Anlagen im Originalprotokoll: Anwesenheitsliste, 2 Tischvorlagen